

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR PARTNER

Für den Geschäftsverkehr zwischen der Foodora Austria GmbH, FN 309771x, Barichgasse 38 / Top 1.4, 1030 Wien („Foodora“) und gewerblichen Nutzern („Partner“)

Version 1.0/25, gültig ab 28.02.2025

Foodora Austria GmbH

Barichgasse 38/Top 1.4

1030, Wien Österreich

FN 309771x

Handelsgericht Wien

UID: ATU 64215469

E-Mail: partner@foodora.at

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Partner der Foodora Austria GmbH gelten für die Nutzung der Online-Plattform, abrufbar unter www.foodora.at sowie der Applikation "Foodora AT Essenslieferservice" für Android und iOS, ("Plattform") durch gewerbliche Nutzer bzw. Geschäftspartner der Foodora Austria GmbH, die ihre Produkte auf der Plattform anbieten. Sie regeln die Vermittlung von Bestellungen über die Plattform sowie die sonstigen Dienstleistungen, die Foodora im Rahmen dieser Zusammenarbeit erbringt.

Sollten Sie Fragen, Zweifel oder Beschwerden zu diesen AVB haben, wenden Sie sich bitte an unseren Partnerservice per E-Mail an partner@foodora.at.

1. Definitionen

AVB: Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Partner in der jeweils geltenden Fassung.

Endkunden: Nutzer, die auf die Plattform zugreifen und/oder Bestellungen aufgeben – unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt. Endkunden bieten selbst keine Waren auf der Plattform an, sondern schließen Kaufverträge über von Foodora vermittelte Produkte direkt mit den Partnern ab.

Foodora, wir, uns: bezeichnet die Foodora Austria GmbH, handelnd unter dem Namen "Foodora".

Geschäftszeiten: Zeiten, die der Partner Foodora mitgeteilt hat, in denen er Bestellungen von Endkunden annimmt.

Inserat: Die Veröffentlichung des Betriebes des Partners auf der Plattform, aus welcher allgemeine Informationen und seine Produktübersicht, Preise, Lieferkonditionen und ggf. Rücktrittsrechte hervorgehen.

Partner, Sie, Ihnen: Unternehmer im Sinne der anwendbaren Konsumentenschutzvorschriften, die unter anderem Restaurants, Supermärkte, Lebensmittelläden, registrierte Online-Apotheken oder andere Geschäfte betreiben, mit Foodora einen Partnervertrag über die Vermittlung ihrer Produkte abgeschlossen haben und alle Informationen über die auf der Plattform angezeigten Waren (einschließlich Preis, Eigenschaften und allgemein alle objektiven Bedingungen) in ihrer ausschließlichen Eigenschaft als Hersteller*in, Lieferant*in und/oder Verkäufer*in zur Verfügung stellen und somit direkt für die Einhaltung aller vertraglich vereinbarten und objektiven Eigenschaften der auf der Plattform verfügbaren Produkte verantwortlich sind.

Partnervertrag: Der zwischen dem Partner und Foodora auf Basis des Partner-Registrierungsformulars und der AVB abgeschlossene Vertrag über die Vermittlung von

Produkten sowie die sonstigen Dienstleistungen, die Foodora im Rahmen dieser Zusammenarbeit erbringt.

Partner-Registrierungsformular: Vertragsurkunde, in dem die wesentlichen Vertragsinhalte zwischen dem Partner und Foodora festgelegt werden. Sie bildet zusammen mit den AVB den Partnervertrag.

Produkte: Zubereitete Speisen, Lebensmittel, Non-Food-Artikel sowie Dienstleistungen, die von Partnern auf der Plattform angeboten werden.

2. Über Foodora

- 2.1. Foodora betreibt eine Plattform, die dazu dient, eine Verbindung zwischen Ihnen und den Endkunden herzustellen, sodass diese die von Ihnen angebotenen Produkte über die Plattform bestellen können. Foodora fungiert hinsichtlich des Verkaufs der Produkte als reiner Vermittler zwischen Ihnen und den Endkunden. Daneben bietet Foodora eigene Dienstleistungen, wie z. B. die Lieferung der bestellten Produkte, an.

3. Hauptleistungen von Foodora

Vermittlung von Geschäftsabschlüssen über die Plattform

- 3.1. Foodora übernimmt für den Partner die Vermittlung und den Abschluss von Geschäften mit jedem Endkunden, der die von Foodora betriebene Plattform aufruft. Vermittelt werden die dargestellten Produkte des Partners während der aktuell bei Foodora erfassten und vom Partner bekannt gegebenen Geschäftszeiten und im Rahmen der jeweils aktuellen Lieferzeiten von Foodora ab. Foodora handelt dabei als Handelsvertreter des Partners mit Vollmacht zum Abschluss von Geschäften mit Endkunden im Namen und auf Rechnung des Partners. Diese Tätigkeit unterliegt dem österreichischen Handelsvertretergesetz.
- 3.2. Foodora agiert sowohl gegenüber den Endkunden als auch gegenüber den Partnern als Vermittler. Foodora wird nicht selbst Vertragspartner der über die Plattform vermittelten Verträge über Produkte. Der jeweilige Vertrag über den Erwerb von Produkten kommt ausschließlich zwischen dem Endkunden und dem jeweiligen Partner zustande.
- 3.3. Der Endkunde stellt dabei dem Partner durch Anklicken des Bestell-Buttons ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu den auf der Plattform veröffentlichten Preisen und Konditionen des Partners. Der Kaufvertrag über die Produkte kommt sodann durch Annahme der Bestellung durch den Partner oder den Partner vertreten durch Foodora unmittelbar zwischen dem Partner und dem Endkunde zustande.
- 3.4. Der Partner teilt Foodora seine Geschäftszeiten mit. Foodora vermittelt dem Partner Bestellungen nur während der aktuell bei Foodora erfassten Geschäftszeiten. Der Partner wird Foodora unverzüglich mitteilen, wenn er während seiner Geschäftszeiten temporär keine Bestellungen annehmen oder erfüllen kann. Sobald der Partner die Mitteilung gemacht hat, kennzeichnet Foodora sein Unternehmen auf der Plattform als nicht erreichbar. Wird der Geschäftsbetrieb noch am selben oder am nächstfolgenden Kalendertag wieder aufgenommen, können Endkunden Vorbestellungen abgeben, die Foodora bei Geschäftsbeginn vermittelt. Bis zur Mitteilung des Partners, dass der Betrieb wieder aufgenommen wird, sind weder Bestellungen noch Vorbestellungen möglich. Das Abstecken einer allfällig in Verwendung befindlichen Hardware von Foodora gilt als Mitteilung einer Verhinderung. Das Anstecken der Hardware ist keine Mitteilung der

Wiederaufnahme des Betriebes. Der Partner muss dafür direkt mit Foodora in Kontakt treten.

- 3.5. Foodora bemüht sich fortlaufend um die Vermittlung von derartigen Verträgen, indem Foodora den Betrieb des Partners samt dessen Produktsortiment auf der Plattform darstellt. Ein darüber hinausgehendes Bemühen für die Vermittlung von Geschäften schuldet Foodora nicht.
- 3.6. Die Tätigkeit von Foodora umfasst auch die Akquisition neuer Endkunden für die Plattform und die Pflege der Geschäftsbeziehungen mit bereits registrierten Endkunden, letzteres insbesondere durch elektronische Kontaktaufnahme im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

4. Zusätzliche Dienstleistungen von Foodora

Hard- und Software von Foodora

- 4.1. Dem Partner steht es frei, von Foodora zusätzlich Hard- und Software zu beziehen, die ihn über die über die Plattform vermittelten Bestellungen informieren sollen. Das Risiko eines damit zusammenhängenden Informationsverlustes trägt der Partner.
- 4.2. Sofern der Partner von Foodora Hardware bezieht, obliegt ihm deren Wartung und Instandhaltung. Foodora ist nicht verpflichtet, Reparaturen solcher Hardware vorzunehmen. Bei Verbindungsausfällen bemüht sich Foodora, die Verbindung zur Plattform schnellstmöglich wiederherzustellen.
- 4.3. Sofern der Partner die Hardware nicht gekauft hat, ist er im Fall der Kündigung des Partnervertrages verpflichtet, die Hardware auf eigene Kosten an Foodora zu retournieren. Eine Refundierung bezahlter Gebühren findet nicht statt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Lieferung durch Foodora

- 4.4. Zusätzlich zu der Leistung auf der Plattform, kann der Partner Foodora gegen Entgelt mit der Auslieferung der Produkte an die vom Endkunden bei Aufgabe der Bestellung angegebene Anschrift beauftragen. Die Lieferung erfolgt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung von Foodora. Hierzu wird die Bestellung durch Lieferboten oder einen von Foodora genutzten Drittanbieter in den Räumlichkeiten des Betriebs des Partners abgeholt und an den vom Endkunden angegebenen Lieferort geliefert. Die vertraglichen Pflichten des Partners aus den über Foodora vermittelten Bestellungen, insbesondere die ordnungsgemäße Zubereitung der Produkte und deren Zusammenstellung bleiben hiervon unberührt.
- 4.5. Sofern der Partner Foodora mit der Lieferung beauftragt, ist Foodora berechtigt, einen Mindestbestellwert für die an Endkunden auszuliefernden Bestellungen festzulegen. Zudem kann Foodora nach eigenem Ermessen die Liefergebiete und -radien sowie die Bedingungen, die für die Lieferung durch Foodora gelten, jederzeit selbstständig ändern bzw. anpassen.
- 4.6. Der Partner stellt sicher, dass die vom Endkunden bestellten Produkte vollständig, ordnungsgemäß verpackt und auslieferungsbereit bis zum Ende der auf dem Bestellschein angegebenen Zubereitungszeit an den zuständigen Lieferboten übergeben

werden. Der Partner allein ist dafür verantwortlich, dass die Verpackung der Produkte den jeweils anwendbaren gesetzlichen und zweckmäßigen Anforderungen entspricht. Der Partner wird während der Dauer der Auslieferung an den Endkunde für etwaige Rückfragen telefonisch über die im Partnervertrag angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung stehen.

- 4.7. Es obliegt dem Partner, sich die Abnahme der Bestellung durch den Lieferboten gegenzeichnen zu lassen. Die gegengezeichnete Bestellbestätigung (Lieferschein) belegt die vereinbarungsgemäße Übergabe der Bestellung an den Lieferboten im Konfliktfall.
- 4.8. Der Partner stellt sicher, dass die Erfüllungsgehilfen von Foodora angemessenen, rechtlichen Vorschriften entsprechenden Zugang zum Betrieb des Partners und zu erforderlichen Einrichtungen wie z.B. Toilettenanlagen haben, um die vertraglichen Pflichten von Foodora erfüllen und insbesondere Hygienevorschriften einhalten zu können.
- 4.9. Der Partner stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass die Lieferboten von Foodora oder einem ausliefernden Dritten Trinkgelder von Endkunden annehmen und selbst einbehalten dürfen. Der Partner kann daher keine Ansprüche auf etwaige Trinkgelder geltend machen.
- 4.10. Foodora ist berechtigt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu jeder Bestellung eine Liefergebühr von Endkunden zu erheben.
- 4.11. Foodora überprüft nicht, ob die Endkundendaten wahrheitsgemäß angegeben wurden. Das Risiko, eine Bestellung wegen falscher Angaben nicht ausliefern zu können und das Geld für die Bestellung nicht zu erhalten, trägt der Partner. Der Provisionsanspruch von Foodora für die Vermittlung der Bestellung bleibt davon unberührt.

Ad Tech Produkte und Marketing- und Promotionsmaßnahmen

- 4.12. Foodora bietet Partnern die Möglichkeit, gegen Entgelt Ad Tech Produkte zu nutzen, um die Sichtbarkeit und Reichweite ihres Angebots auf der Plattform zu erhöhen. Hierzu kann der Partner je nach Verfügbarkeit aus verschiedenen Modellen wählen, die ihn bzw. sein Angebot etwa für eine bestimmte Dauer und ein bestimmtes Gebiet oder für eine gewisse Anzahl an "Clicks" an vorrangiger Stelle auf der Plattform anzeigen. Soweit rechtlich vorgeschrieben, werden Angebote von Partnern, die unter Verwendung von Ad Tech Produkten angezeigt werden, auf der Plattform als „Anzeige“ gekennzeichnet.
- 4.13. Foodora übernimmt keine Haftung für eine bestimmte Anzahl an Klicks, Bestellungen oder Umsätzen, die durch Ad Tech Produkte erzielt werden können. Jegliche Angaben oder Prognosen sind unverbindlich und stellen keine Zusicherung oder Garantie für die Erreichung bestimmter Zielwerte dar.
- 4.14. Es besteht kein Rechtsanspruch des Partners auf den Erwerb von Ad Tech Produkte von Foodora. Foodora behält sich das Recht vor, die Verfügbarkeit von Ad Tech Produkten nach billigem Ermessen einzuschränken und ohne Angabe von Gründen für bestimmte Partner zu beschränken oder auszuschließen.
- 4.15. Neben Ad Tech Produkten kann Foodora Marketing- und Promotionsmaßnahmen durchführen und dem Partner anbieten, gegen Entgelt an solchen teilzunehmen. Marketing- und Promotionsmaßnahmen können unter anderem umfassen:

- 4.15.1. die Bewerbung einzelner Partnerangebote oder Kategorien durch gezielte Werbekampagnen (z. B. Social Media, Out-of-Home-Werbung, etc.),
 - 4.15.2. die Erstellung kuratierter Listen und themenspezifischer Sammlungen auf der Plattform (z. B. „Deals“),
 - 4.15.3. die Durchführung von Rabattaktionen oder kostenfreier Lieferung für Endkunden,
 - 4.15.4. Partnerschaften mit externen Dienstleistern oder Plattformen zur Steigerung der Reichweite (z. B. durch Gutscheincodes).
- 4.16. Marketing- und Promotionsmaßnahmen werden ausschließlich nach gesonderter Abstimmung mit dem jeweiligen Partner durchgeführt. Die Teilnahme des Partners erfolgt stets auf freiwilliger Basis. Es besteht kein Rechtsanspruch des Partners auf Teilnahme an Marketing- und Promotionsmaßnahmen von Foodora.

Foodora PRO Service

- 4.17. Foodora PRO ist ein Service von Foodora, der Partnern einen erweiterten Zugang zu potenziell überdurchschnittlich häufig bestellenden Kunden oder Bestellungen mit einem überdurchschnittlich hohen Warenkorbwert sowie die Teilnahme an exklusiven Werbekampagnen ermöglicht.
- 4.18. Der Foodora PRO Service kann vom Partner zusätzlich bezogen werden. Die Rechte und Pflichten von Foodora hinsichtlich der regulären Nutzung der Plattform gemäß Punkt 3. bleiben von der (Nicht-)Teilnahme am Foodora PRO Service unberührt.
- 4.19. Foodora ist berechtigt, für die Teilnahme des Partners am Foodora PRO Service eine Provision für sämtliche Bestellungen zu erheben, die von Endkunden im Rahmen ihres PRO Abonnements beim jeweiligen Partner getätigt werden („PRO Bestellung“), und diese bei Vorliegen eines maßgebenden Umstands einmal pro Kalenderjahr anzupassen (zu senken oder zu erhöhen).
- 4.20. Die Provision bezieht sich auf den Bruttogesamtwert sämtlicher PRO Bestellungen, bestehend aus der Summe aller Bestellpostenpreise abzüglich vom Partner gewährter Rabatte und Preisnachlässe, zuzüglich Aufschlägen zur Erreichung eines Mindestbestellwerts, Liefergebühren des Partners und Umsatzsteuer, berechnet. Rabatte und Preisnachlässe, die von Foodora gewährt werden, werden nicht abgezogen.
- 4.21. Maßgebende Umstände nach diesem Punkt sind beispielsweise:
- 4.21.1. Änderungen des Foodora PRO Services zum Vorteil von Kunden oder Partnern, insbesondere infolge von technologischen Innovationen oder neuen technologischen Anforderungen;
 - 4.21.2. Veränderung der Kosten zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung des Foodora PRO Services, einschließlich geänderter Betriebs-, Technologie- oder Personalaufwendungen;
 - 4.21.3. Signifikante Veränderungen der Anzahl der am Foodora PRO Service teilnehmenden Endkunden, die eine Änderung des mit dem Foodora PRO Service verbundenen Aufwands oder Kosten oder eine Änderung der Kundenreichweite des Partners zur Folge haben;

- 4.21.4. Veränderungen aufgrund von Steuern, Abgaben, staatlichen Regulierungen, behördlichen oder gerichtlichen Anforderungen, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf den Foodora PRO Service haben.
- 4.22. Foodora wird den Partner über eine Änderung nach Punkt 4.19 per E-Mail an die zuletzt vom Partner bekannt gegebene E-Mail Adresse, mindestens 30 Kalendertage vor deren geplanten Inkrafttreten informieren. Dabei wird Foodora auch die zugrunde liegenden maßgebenden Umstände nennen.
- 4.23. Der Partner hat das Recht, der mitgeteilten Änderung bis zum Zeitpunkt ihres geplanten Inkrafttretens zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs endet die Teilnahme des Partners am Foodora PRO Service automatisch zum bekannt gegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, wird die Änderung zum mitgeteilten Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam.
- 4.24. Das Ausscheiden des Partners aus dem Foodora PRO Service sowie Änderungen nach Punkt 4.19 berühren nicht die übrigen Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Partnervertrag oder sonstigen zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarungen.

Verpackungsmaterial und Beistellungen

- 4.25. Foodora kann dem Partner verschiedene Produkte und Dienstleistungen (Foodora – Material) gegen Bezahlung oder unentgeltlich zur Verfügung stellen (z.B. Verpackungsmaterial oder Werbeartikel).
- 4.26. Die Verwendung des Foodora–Materials erfolgt auf Risiko des Partners und er wird Foodora diesbezüglich gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten, mit Ausnahme von Gewährleistungsansprüchen hinsichtlich des Foodora–Materials selbst.
- 4.27. Sofern Foodora–Material dem Partner verkauft oder entgeltlich beigestellt wird, verbleibt das Eigentum daran bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung bei Foodora (Eigentumsvorbehalt).
- 4.28. Bei Kündigung des Partnervertrages ist der Partner verpflichtet, von Foodora erhaltene Werbematerialien oder sonstige Beistellungen auf eigene Kosten an Foodora zu retournieren. Eine Refundierung bezahlter Gebühren findet nicht statt, sofern nichts anderes vereinbart ist

5. Zahlungsabwicklung durch DH Pay

- 5.1. Delivery Hero Single Member Societe Anonyme - Payment Institution (“DH Pay”) ist ein durch die Bank of Greece lizenziertes Zahlungsinstitut und berechtigt, in Österreich Zahlungsdienste anzubieten. Die Parteien kommen überein, dass Zahlungen in Zusammenhang mit dem Partnervertrag von DH Pay abgewickelt werden können.
- 5.2. Der Partner und DH Pay, vertreten durch Foodora, vereinbaren, dass für die von DH Pay im Zusammenhang des Partnervertrags abgewickelten Zahlungen die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zahlungsdienste von DH Pay festgelegten Bestimmungen gelten, welche einen integralen Bestandteil des Partnervertrags darstellen.
- 5.3. Dabei ermächtigt der Partner DH Pay insbesondere Zahlungen für von Foodora vermittelte Bestellungen im Namen und auf Rechnung des Partners entgegenzunehmen.

DH Pay ist berechtigt, die von Endkunden entgegen genommenen Entgelte bis zur nächsten Abrechnung der Foodora zustehenden Vergütung zinsfrei einzubehalten und anschließend mit allfälligen eigenen Ansprüchen oder Ansprüchen von Foodora gegenüber dem Partner zu verrechnen.

- 5.4. Foodora ist berechtigt, für die mit den von DH Pay im Zusammenhang mit dem Partnervertrag erbrachten Dienstleistungen für die dadurch erforderlichen Aufwände, wie etwa die technische Integration und monatliche Kontoabstimmung, einen Ersatz zu erheben, dessen Höhe im Partner-Registrierungsformular festgelegt wird.

6. Immaterialgüterrechte

- 6.1. Der Partner räumt Foodora und konzernverbundenen Unternehmen an Kennzeichen, Inhalten, Materialien und Informationen (wie insbesondere Namen, Firma, Betriebsbezeichnung, Logo, Produktübersicht, Bilder, Kennzeichen, Fotos, Marken etc.), die der Partner zur Verfügung gestellt hat oder stellen wird, ein einfaches, unwiderrufliches, unentgeltliches, übertragbares, örtlich und in der Art unbeschränktes Nutzungsrecht zur Vertragserfüllung und Werbung für Foodora und / oder konzernverbundene Unternehmen und / oder den Partner für die Dauer des Vertrages und für 6 Wochen über die Beendigung des Vertrages hinaus ein. Der Partner bleibt daher weiterhin Inhaber der betroffenen Immaterialgüterrechte und ist berechtigt, diese auch Dritten einzuräumen. Abweichungen davon werden zwischen den Parteien ausdrücklich entweder im Rahmen der AVB oder mittels gesonderter schriftlicher Urkunde vereinbart.
- 6.2. Der Partner sichert Foodora und konzernverbundenen Unternehmen zu und garantiert, dass er der Rechtsinhaber aller von ihm nach diesem Abschnitt gewährten Rechte ist oder berechtigt ist, über diese Rechte zu verfügen. Der Partner hält Foodora und konzernverbundene Unternehmen gegen sämtliche Ansprüche und Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Kennzeichen, Inhalte, Materialien und Informationen, die er zur Verfügung gestellt hat oder stellen wird, vollkommen schad- und klaglos. Der Partner ist nicht berechtigt, Kennzeichen, Inhalte, Materialien und Informationen, die Foodora, konzernverbundene Unternehmen oder einer ihrer Partner zur Verfügung gestellt hat oder zur Verfügung stellen wird, ohne die vorherige Zustimmung von Foodora zu nutzen.

7. Allgemeine Rechte und Pflichten des Partners

- 7.1. Der Partner lässt Foodora rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen zukommen und unterstützt Foodora sowie alle konzernverbundenen Unternehmen (z. B. DH Pay) bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten proaktiv und nach besten Kräften.
- 7.2. Der Partner ist insbesondere verpflichtet, Foodora und konzernverbundenen Unternehmen unverzüglich und proaktiv alle notwendigen Stammdaten sowie Änderungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen (z. B. GISA-Auszug), mitzuteilen und die dafür erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Sollte der Partner seiner Mitteilungs- und Übermittlungspflicht nicht nachkommen, trägt er sämtliche aus der verspäteten oder unterlassenen Mitteilung bzw. Übermittlung entstehenden Nachteile, die sowohl für ihn als auch für Foodora und konzernverbundenen Unternehmen resultieren. Dazu gehören insbesondere, aber nicht abschließend, Verzögerungen bei der Vertragsabwicklung, Zahlungsverzögerungen oder

die Verletzung gesetzlicher Pflichten. Foodora ist nicht verantwortlich für etwaige Schäden, die dem Partner aufgrund der unterlassenen oder verspäteten Mitteilung oder Übermittlung entstehen, und behält sich das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige negative Auswirkungen zu minimieren. Foodora ist nicht verantwortlich für etwaige Schäden, die dem Partner aufgrund der unterlassenen oder verspäteten Mitteilung der Stammdatenänderung entstehen, und behält sich das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige negative Auswirkungen zu minimieren.

- 7.3. Der Partner ist selbst dafür verantwortlich, sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für den Fernabsatz und/oder Lieferung seiner Produkte und Dienstleistungen zu erfüllen und die dafür erforderlichen Berechtigungen zu erlangen und aufrechtzuerhalten. Änderungen (insbesondere deren Wegfall) sind Foodora unverzüglich und proaktiv bekanntzugeben.
- 7.4. Handelt es sich bei dem Partner um eine Apotheke, ist der Partner insbesondere dafür verantwortlich, bereits vor Beginn den beabsichtigten Fernabsatz dem Bundesamt für Sicherheit und Gesundheitswesen (BASG) anzuzeigen. Der Partner ist weiter dazu verpflichtet, Foodora über das Ergebnis der Anzeige zu informieren und die entsprechenden Dokumente und Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 7.5. Soweit nichts anderes vereinbart, wird der Partner eine Abholung der Bestellung durch Endkunden ("Pick-up") innerhalb der Geschäftszeiten sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen. Erhält der Partner eine Pick-up Bestellung und ist die Abholung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, wird er Foodora unverzüglich kontaktieren, damit die Bestellung auf die Lieferung durch Lieferboten umgestellt werden kann.
- 7.6. Fragen, Anregungen oder Wünsche von Endkunden im Zusammenhang mit über die Plattform vermittelten Bestellungen, insbesondere hinsichtlich Änderung oder Stornierung einer solchen Bestellung, werden ausschließlich über den Foodora Kundensupport abgewickelt. Der Partner wird in solchen Fällen ausnahmslos auf den Foodora Kundensupport verweisen.
- 7.7. Der Partner wird sicherstellen, dass seine Produkte und Dienstleistungen nicht irrtümlich Foodora zugerechnet werden und kein Zweifel oder Irreführung hinsichtlich der Herkunft der Produkte (von Partner) oder der Geschäftsbeziehung zwischen Foodora und Partner entsteht. Dies gilt auch hinsichtlich der Verwendung von Material, das der Partner von Foodora erhalten hat.
- 7.8. Der Partner ist verpflichtet, Foodora etwaige anwendbaren Geschäftsbedingungen oder Rücktrittsbedingungen zur Kenntnis zu bringen. Diese kann Foodora nach eigenem Ermessen auf der Plattform darstellen, insbesondere jene Teile, welche die Onlinebestellung und das Rücktrittsrecht regeln. Der Partner hat den Endkunde dahingehend zu informieren, dass ein etwaiger Rücktritt gegenüber dem Partner zu erklären ist. Der Partner wird sicherstellen, dass Endkunden ihre gesetzlichen Rücktrittsrechte ausüben können. Sofern Produkte, die über die Plattform angeboten werden, dem Rücktrittsrecht nach dem Fernabsatz- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) unterliegen, wird der Partner Foodora auf die betroffenen Produkte hinweisen und Foodora die Bedingungen für einen Rücktritt mitteilen.

8. Besondere Informations- und Kennzeichnungspflichten des Partners

- 8.1. Der Partner ist verpflichtet, sämtliche anwendbaren gesetzlichen Informations- und Kennzeichnungspflichten, insbesondere aber nicht ausschließlich des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes, E-Commerce-Gesetzes (ECG), Preisauszeichnungsgesetzes, der Fernabsatz-VO, Lebensmittel-Informations-VO, EU-Kosmetik-VO und EU-Futtermittel-VO gegenüber den Endkunden proaktiv und auf eigene Verantwortung einzuhalten. Sofern bestimmte Informationen direkt auf der Plattform angezeigt werden müssen, stellt der Partner diese Informationen Foodora vor Veröffentlichung zur Verfügung. Etwaige Änderungen dieser Informationen teilt der Partner Foodora unverzüglich mit.
- 8.2. Der Partner ist zudem verpflichtet, Foodora unverzüglich darüber zu informieren, wenn die Informationen und Kennzeichnungen nicht (mehr) den geltenden Bestimmungen entsprechen oder die entsprechenden Pflichten weggefallen sind. Entstehen Foodora Schäden oder Kosten aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Informationen oder Kennzeichnungen, hält der Partner Foodora diesbezüglich auf erste Anforderung vollkommen schad- und klaglos hinsichtlich sämtlicher dadurch entstandenen Schäden, Kosten oder allfälliger gerichtlicher oder behördlicher Strafen, gleich welcher Art und Grundlage.
- 8.3. Der Partner ist verpflichtet, die Endkunden gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen über Allergene, Zutaten, Zusatzstoffe und weitere deklarationspflichtige Angaben zu seinen Produkten zu informieren und stets aktuell zu halten. Hierzu hat er die entsprechenden Angaben im dafür vorgesehenen Online Formular im Partnerbereich vorzunehmen. Foodora kann weder die Vollständigkeit, noch die Richtigkeit der Angaben des Partners prüfen und übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben. Entstehen Foodora Schäden oder Kosten aufgrund unvollständiger unrichtiger oder nicht aktueller Informationen, hält der Partner Foodora auf erste Aufforderung für sämtliche Schäden, Kosten oder allfälliger gerichtlicher oder behördlicher Strafen, gleich welcher Art und Grundlage vollkommen schad- und klaglos.
- 8.4. Im Falle des Verkaufs von Arzneimitteln auf der Plattform, hat der Partner darüber hinaus eine entgeltfreie telefonische Beratungsstelle für Endkunden einzurichten und die Kontaktdaten auf der Plattformseite anzugeben.
- 8.5. Bei Produkten, für die eine gesetzliche oder freiwillig auferlegte Altersbeschränkung besteht, wie beispielsweise Alkohol, hat der Partner im Zuge der Lieferung („direkt an der Haustür“) bzw. seine Gehilfen eine Alterskontrolle entsprechend den anwendbaren gesetzlichen und freiwillig auferlegten Vorgaben vorzunehmen und die Produkte nur bei Vorliegen des erforderlichen Alters zu übergeben. Sofern der Partner Foodora mit der Lieferung von Bestellungen beauftragt, verpflichtet sich der Partner, den Lieferboten darauf hinzuweisen, wenn eine solche Alterskontrolle notwendig ist. Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Punkt verpflichtet sich der Partner (sofern anwendbar) zur Teilnahme an der GS1 Datenbank und wird Foodora entsprechende Informationen (z.B. Barcodes) zur Verfügung stellen.
- 8.6. Der Partner räumt Foodora und von Foodora beauftragten Dritten, das Recht ein die in Punkt 7. und 8. genannten Informationen zu kontrollieren. Darüber hinaus steht es Foodora und von Foodora beauftragten Dritten zu, jederzeit die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen durch den Partner, seine Gehilfen oder vom Partner beauftragten Dritten zu überprüfen. Dies gilt ausdrücklich auch für religiöse, ethische

oder sonstige Speise- und Hygienevorschriften, gleich ob diese durch Gesetz oder Verordnung oder durch den Endkunden auferlegt sind.

9. Haftung

- 9.1. Der Partner hat sowohl gegenüber dem Endkunden als auch gegenüber Foodora zu verantworten, seine Produkte und Dienstleistungen nur unter Einhaltung sämtlicher anwendbaren gesetzlichen Vorschriften auf der Plattform anzubieten und bereitzustellen. Seine Produkte und Dienstleistungen müssen insbesondere zu jeder Zeit für den österreichischen Markt sowie den Fernabsatz zugelassen sein und zu jeder Zeit von einwandfreier Qualität sein. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich in Bezug auf die Hygiene, Verpackung, Inhaltsstoffe, Produktsicherheit und das Mindesthaltbarkeitsdatum auch bei Übergabe an den Endkunden. Der Partner wird stets unverzüglich seinen Rückruffpflichten nachkommen.
- 9.2. Foodora haftet nicht für Ausfälle oder Einschränkungen der Plattform oder des Partnerbereichs, die durch Dritte oder Zufall verursacht werden (z.B. nicht von Foodora beeinflussbare technische Probleme des Internets oder Telekommunikationsleitungen, UMTS Übertragung).
- 9.3. Foodora haftet nicht für leicht fahrlässiges Verhalten, es sei denn, es liegt ein Personenschaden vor.
- 9.4. Foodora haftet außerdem nicht für Ausfälle von Forderungen, welche Foodora zur Einziehung übernommen hat (insbesondere Onlinezahlungen). Darüber hinaus übernimmt Foodora keine Haftung für Stornierungen und Rückbuchungen durch Zahlungsdienstleister und Kreditinstitute.
- 9.5. Im Falle von Ansprüchen Dritter oder behördlicher Maßnahmen aufgrund einer Verletzung seiner im Partnervertrag vorgesehenen Verpflichtungen (wie beispielsweise die Nichteinhaltung von Hygienevorschriften oder Angaben über Allergene, Zusatzstoffe und weitere deklarationspflichtige Anhaben), hält der Partner Foodora auf erste Aufforderung hinsichtlich sämtlicher Ansprüche, Schäden oder Aufwendungen, gleich welcher Art oder Grundlage, und damit verbundener Kosten vollkommen schad- und klaglos.
- 9.6. Die in Punkt 9. vorgesehenen Haftungsbestimmungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Gehilfen von Foodora.

10. Umgang mit Kundenbeschwerden

- 10.1. Foodora obliegt grundsätzlich der Umgang mit Beschwerden von Endkunden jeglicher Art. Erhebt ein Endkunde eine Kundenbeschwerde, aufgrund derer eine Haftung ausschließlich von Foodora besteht, entscheidet Foodora alleine über den Umgang mit der Kundenbeschwerde.
- 10.2. Erhebt ein Endkunde eine Kundenbeschwerde, aufgrund derer eine Haftung des Partners bestehen könnte, wird Foodora den Partner darüber informieren und die dafür entstehenden Kosten dem Partner im Rahmen der regulären Abrechnung gemäß Punkt 14 verrechnen. Dies gilt insbesondere für Rückerstattungen oder Entschädigungen an den Kunden, die aufgrund von Fehlern oder Mängeln des Partners, wie etwa fehlenden Produktinhalten oder mangelhaften Verpackungen, erforderlich waren.

11. Produktsortiment sowie -darstellung

- 11.1. Der Partner ist verpflichtet, Foodora sein aktuelles Produkt- und Dienstleistungssortiment mit Bruttopreisen (Produktübersicht) sowie sämtliche nach diesen AVB erforderlichen Informationen zu übermitteln. Die Übermittlung der Produktübersicht hat im JPEG, PDF oder PNG-Format zu erfolgen.
- 11.2. Der Partner ist verpflichtet, für mindestens 80% seiner auf der Plattform angebotenen Produkte ansprechende Produktbilder in ausreichender Auflösung zu verwenden. Dazu wird Foodora dem Partner eine angemessene Frist für die Bereitstellung der Produktbilder einräumen. Der Partner hat sicherzustellen, dass er alle erforderlichen Rechte und Lizenzen zur Nutzung und Veröffentlichung seiner Produktbilder auf der Plattform von Foodora besitzt. Sollte es aufgrund unrechtmäßiger Nutzung oder Verletzung von Rechten Dritter zu Ansprüchen gegen oder Entstehung von Kosten für Foodora kommen, wird der Partner Foodora auf erste Aufforderung vollkommen schad- und klaglos halten. Falls der Partner die erforderlichen Produktbilder nicht bereitstellt, behält sich Foodora das Recht vor, nach eigenem Ermessen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Produktdarstellungen auf der Plattform zu vervollständigen. Dies kann auch die Verwendung von Stock Images oder KI generierter Bilder umfassen. Sollte der Partner mit der Verwendung von Stock Images oder KI generierter Bilder nicht einverstanden sein und keine eigenen Produktbilder bereitstellen, ist Foodora berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit dem Partner, auf Kosten des Partners professionelle Produktfotos anfertigen zu lassen. Alle Rechte an den von Foodora bereitgestellten Fotos verbleiben bei Foodora, und eine anderweitige Nutzung durch den Partner ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Foodora nicht gestattet.
- 11.3. Bei Ausübung ihrer Tätigkeiten ist Foodora dem Partner gegenüber völlig weisungsfrei gestellt. Insbesondere aber nicht ausschließlich die Entscheidung über die technische und grafische Gestaltung der Plattform, einschließlich der Präsentation des Betriebs des Partners und seiner Produkte und Dienstleistungen, die Bewerbung der Plattform und des Betriebs des Partners und konkurrenzierender Produkte oder Dienstleistungen sowie die Betreuung und Bewerbung bestehender und die Akquisition neuer Endkunden liegen ausschließlich im billigen Ermessen von Foodora.
- 11.4. Die Vertretung konkurrenzierender Produkte und Dienstleistungen als Handelsvertreter ist ein systemimmanentes Wesensmerkmal des Geschäftsmodells von Foodora. Der Partner stimmt ausdrücklich zu, dass Foodora auch eigene, von Foodora lizenzierte oder von konzernverbundenen Unternehmen angebotene Produkte und Dienstleistungen auf der Plattform bewerben kann.
- 11.5. Foodora erstellt die Produktübersicht und die Präsentation des Betriebs des Partners auf Grundlage der Angaben des Partners. Foodora ist nicht verpflichtet, die Angaben des Partners auf deren Richtigkeit zu prüfen. Der Partner trägt die alleinige Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der veröffentlichten Angaben und Daten. Fehlerhafte Angaben sowie Übertragungsfehler und dadurch verursachte Schäden, Aufwände und Kosten gehen daher ausschließlich zu Lasten des Partners.
- 11.6. Der Partner ist jederzeit berechtigt, einzelne Produkte und Dienstleistungen unter Einhaltung des im Partnervertrag festgelegten Verfahrens von der Plattform zu entfernen oder entfernen zu lassen.

- 11.7. Beauftragt der Partner Foodora mit der Entfernung, wird sich Foodora nach besten Kräften bemühen, die inhaltlichen Änderungswünsche des Partners zur Produktübersicht unverzüglich nach Bekanntgabe durch den Partner umzusetzen. Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass es bei erhöhter Betriebsauslastung des Geschäftsbetriebs jedoch zu längeren Bearbeitungszeiten kommen kann.
- 11.8. Die von Foodora vermittelten Verträge kommen zwischen dem Partner und dem Endkunden stets zu den Preisen und Bedingungen zustande, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Plattform ersichtlich waren. Etwaige Schäden, Aufwendungen oder Kosten, die aufgrund nicht aktualisierter Produktübersichten entstehen, liegen ausschließlich in der Verantwortung des Partners.
- 11.9. Der Partner ist verpflichtet, Produkte, die vorübergehend nicht verfügbar sind, in seiner Produktübersicht auszublenden. Im Falle von Verzögerungen bei diesem Prozess stellt der Partner Foodora völlig schad- und klaglos und übernimmt die Haftung für alle dadurch entstehenden Ansprüche, Kosten, Schäden oder sonstigen Aufwendungen.
- 11.10. Foodora ist berechtigt, jederzeit ohne vorherige Ankündigung die vom Partner zur Verfügung gestellten Produkte, Dienstleistungen, Angaben zu Inhaltsstoffen und Allergenen (sofern anwendbar und rechtlich vorgesehen) sowie sonstige Inseratsinformationen wie z. B. Lieferzeiten, -gebiete und -bedingungen anzupassen oder den Partner dazu aufzufordern, diese entsprechend zu ändern, sofern dies aus sachlich gerechtfertigten Gründen erforderlich scheint. Der Partner ist in diesem Fall verpflichtet, einer solchen Aufforderung unverzüglich nachzukommen.

12. Partnerbereich

- 12.1. Foodora stellt dem Partner ein persönliches Online-Terminal („Partnerbereich“), abrufbar unter <https://foodora.portal.restaurant/login>, zur Verfügung. Nach Abschluss des Partnervertrages erhält der Partner seine Zugangsdaten zu seinem Partnerbereich. Der Partnerbereich enthält eine Liste aller aktuell ausstehenden (nicht angenommenen/erfüllten) Bestellungen und Geschäfte. Neben der Vermittlungsfunktion bietet der Partnerbereich die folgenden Funktionen:
- 12.1.1. Kontrolle: Zu Dokumentationszwecken und zur laufenden Kontrolle der Vermittlungstätigkeiten enthält der Partnerbereich eine Auflistung aller den Partner betreffenden Bestellungen und werden sämtliche damit zusammenhängenden Informationen in Echtzeit dorthin weitergeleitet. Dadurch hat der Partner auch während des laufenden Monats die vollständige Kontrolle über die vermittelten Geschäfte, die voraussichtliche Provision, die von Foodora erhobenen Gebühren, Spesen etc.
- 12.1.2. Information: Neuigkeiten, Änderungen und rechtlich bedeutsame Erklärungen können dem Partner auch durch Upload in den Partnerbereich rechtswirksam zugestellt werden. Diese AVB in aktueller Fassung stehen dort ständig zur Verfügung und sind abruf-, speicher- sowie ausdrückbar.
- 12.1.3. Dokumentation: Im Partnerbereich befindet sich eine Auflistung der Rechnungen des laufenden Kalenderjahres im PDF-Format. Jede Rechnung ist jederzeit speicher- und ausdrückbar.

- 12.1.4. Allergene Zutaten und Zusatzstoffe: In der Rubrik „Allergene Zutaten“ hat der Partner die Möglichkeit und die Pflicht, allergene Zutaten, Zusatzstoffe und weitere deklarationspflichtige Angaben direkt in seine Produktübersicht einzutragen (durch Anklicken der betreffenden allergenen Zutaten, Zusatzstoffe und weiterer deklarationspflichtiger Angaben in der Zeile des Produkts). Die Eingaben werden automatisch auf die Plattform übernommen und erscheinen für Endkunden gut sichtbar. Der Partner ist verpflichtet, die allergenen Zutaten, Zusatzstoffe und weiteren deklarationspflichtigen Angaben stets aktuell zu halten und, insbesondere bei einer Änderung der Zusammensetzung seiner Produkte, unverzüglich anzupassen.
- 12.2. Der Partner hat die Pflicht, seine Zugangsdaten geheim zu halten und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Er stellt insbesondere sicher, dass Dritte keinen Zugriff auf diese haben können. Sämtliche von einer mit den Zugangsdaten des Partners eingeloggt Person gesetzten Handlungen werden dem Partner zugerechnet. Vermutet der Partner Missbrauch seiner Zugangsdaten, hat der Partner Foodora unverzüglich zu informieren und die Sperrung zu verlangen.

13. Rabatte und Werbeaktionen

- 13.1. Foodora kann Endkunden auf eigene Rechnung Preisnachlässe sowie Gutscheine und Rabattprogramme für Bestellungen auf ihrer Plattform gewähren. Diese Preisnachlässe werden auf dem Bestellschein ausgewiesen. Von Foodora gewährte Rabatte schmälern die Provision nicht.
- 13.2. Foodora stellt dem Partner Möglichkeiten zur Rabattgewährung und für Werbeaktionen im Rahmen der aktuellen technischen Machbarkeit zur Verfügung. Der Partner kann jederzeit selbständig Rabatte auf seine Produkte geben. Der Partner gewährleistet, Werbe- und Rabattaktionen nur auf gesetzlich erlaubte Weise auszuführen, alle gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Postwurfsendungen sowie sämtliche Werbeverbote und das Verbot unerwünschter Nachrichten nach § 174 TKG 2021 zu beachten. Die Kosten und das Risiko trägt allein der Partner. Der Partner hält Foodora für jegliche Kosten, Aufwendungen und Schäden, inklusive Rechtsvertretungs- und Gerichtskosten, die aus einer behaupteten Verletzung von Rechten Dritter oder Gesetzen aus seiner Rabattgewährung oder Werbeaktionen resultieren, auf erste Anforderung vollinhaltlich schad- und klaglos.

14. Vergütung von Foodora

- 14.1. Für jede vermittelte Bestellung verrechnet Foodora eine Provision in der vereinbarten Prozenzhöhe. Die Provision bezieht sich auf den Bruttogesamtwert der Bestellungen, bestehend aus der Summe aller Bestellpostenpreise abzüglich vom Partner gewährter Rabatte und Preisnachlässe, zuzüglich Aufschlägen zur Erreichung eines Mindestbestellwerts, Liefergebühren des Partners und Umsatzsteuer. Rabatte und Preisnachlässe, die von Foodora gewährt werden, werden nicht abgezogen.
- 14.2. Die Provision gebührt ausschließlich für die Vermittlung von regulären Bestellungen gemäß Punkt 3. und umfasst keine zusätzlichen Leistungen wie Marketingmaßnahmen oder die Vermittlung von besonderen Bestellungen, für die separate Vereinbarungen oder Vergütungsmodelle gelten können.

- 14.3. Die Abrechnung erfolgt nicht im Zuge der Abholung der jeweiligen Bestellung in der Lieferfiliale sondern im Nachhinein. Der Abrechnungszeitraum beträgt grundsätzlich 7-9 Tage ("Abrechnungsperiode"). Die Abrechnung erfolgt gesammelt für sämtliche Bestellungen in der jeweiligen Abrechnungsperiode (Sammelrechnung). Auszahlungen an den Partner erfolgen bargeldlos, im Wege einer Banküberweisung auf das zuletzt bekanntgegebene Konto.
- 14.4. Alle Ansprüche und Leistungen aus der laufenden Geschäftsverbindung zwischen Foodora und dem Partner werden während der laufenden Abrechnungsperiode addiert und ohne Anrechnung von Zinsen am Ende der jeweiligen Abrechnungsperiode gegeneinander verrechnet. Die elektronische Rechnung wird dem Partner per E-Mail zugesendet und wird im Partnerbereich im PDF-Format zur Verfügung gestellt.
- 14.5. Alle Kosten, die Foodora aufgrund von eingegangenen Kundenbeschwerden entstehen, für die eine Haftung des Partners besteht, werden in der nächstfolgenden Abrechnung berücksichtigt. Falls und soweit Foodora Kundenbeschwerden nach der Übermittlung der Abrechnung übermittelt werden und diese eine Auswirkung auf die Abrechnung haben, werden die daraus entstehenden Kosten in der nächsten Abrechnungsperiode berücksichtigt.
- 14.6. Der Partner ist verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der jeweiligen Abrechnung binnen 4 Wochen ab Erhalt auf eigene Kosten zu prüfen. Sollte der Partner innerhalb der vorgenannten Frist keine Einwendungen gegen die Abrechnung schriftlich oder per E-Mail erheben, gilt die jeweilige Abrechnung als endgültig richtig festgestellt.
- 14.7. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie die angefallenen Mahnkosten berechnet. Foodora kann bei Zahlungsverzug ihre Vermittlungs- und sonstigen Dienstleistungen bis zur vollständigen Zahlung aller offenen Posten unterbrechen und für den jeweils kommenden Monat Vorauszahlungen verlangen.

15. Sonstige Gebühren und Pönalen

- 15.1. Für die erstmalige Einrichtung des Partnerbereichs sowie der Produktübersicht und Präsentation auf der Plattform kann Foodora eine einmalige Einrichtungsgebühr erheben, deren Höhe im Partner-Registrierungsformular festgelegt wird.
- 15.2. Foodora kann eine Servicegebühr für die Bestellvermittlung und Auslieferung durch Foodora erheben, deren Höhe im Partner-Registrierungsformular festgelegt wird.
- 15.3. Foodora kann eine Grundgebühr für bereitgestellte Hard- und/oder Software (z.B. Foodora Box) verlangen. Gleiches gilt für sonstige Beistellungen. Deren Höhe wird im Partner-Registrierungsformular festgelegt.
- 15.4. Foodora behält sich vor, vom Partner nach Maßgabe der folgenden und vergleichbarer Umstände eine Pönale ("Sondergebühren") zu erheben, deren genaue Höhe unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände angemessen festgelegt wird und dabei einen Betrag von EUR 10,00 pro Einzelfall nicht übersteigt:
- 15.4.1. Falsche Produkte: Der Endkunde hat andere Produkte als von ihm bestellt erhalten;

- 15.4.2. Fehlende Produkte: Der Endkunde hat nicht alle von ihm bestellten Produkte erhalten;
 - 15.4.3. Nicht ordnungsgemäße Verpackung: Der Endkunde hat seine Produkte, aufgrund von nicht ordnungsgemäßer Verpackung, in einem mangelhaften Zustand erhalten.
 - 15.4.4. Die Zubereitungs- bzw. Vorbereitungszeit durch den Betrieb übersteigt den auf dem Bestellschein angegebenen Zeitpunkt. Es wird keine Sondergebühr erhoben, sofern der Fahrer von Foodora mehr als 10 Minuten nach dem auf dem Bestellschein angegebenen Zeitpunkt bei dem Betrieb eintrifft.
 - 15.4.5. Seitens des Betriebs nicht angenommene oder abgelehnte Bestellungen aufgrund von abredewidriger bzw. nicht entsprechend rechtzeitig bekanntgegebener Nichtverfügbarkeit oder Nichterreichbarkeit des Betriebs.
- 15.5. Foodora behält sich vor, in Einzelfällen auch bei vergleichbaren oder anderen, ähnlich gelagerten Umständen Sondergebühren zu erheben, sofern diese Umstände zu zusätzlichen administrativen oder operativen Aufwendungen bei Foodora führen.
- 15.6. Die Sondergebühren gemäß Punkt 15.4. und 15.5. dienen ausschließlich der Deckung von administrativen und operativen Aufwendungen von Foodora, die durch die genannten oder vergleichbaren Umstände entstehen. Sie berühren nicht etwaige weitergehende Schadenersatzansprüche von Foodora oder Endkunden, die aus denselben oder ähnlichen Umständen resultieren können. Die Sondergebühr entfällt, wenn die Leistung durch Umstände verhindert oder unzureichend erbracht wurde, die der Partner nicht zu vertreten hat.
- 15.7. Die Höhe der Sondergebühren wird im angemessenen Verhältnis zum jeweiligen Einzelfall festgelegt und auf der jeweiligen Rechnung transparent ausgewiesen. Aus einer unterlassenen Verrechnung von Sondergebühren kann kein Verzicht seitens Foodora auf die Erhebung dieser oder auf weitergehende Schadenersatzansprüche abgeleitet werden. Foodora behält sich zudem das Recht vor, Sondergebühren auch nachträglich zu verrechnen.
- 15.8. **Ranking & Bewertungen**
- 15.9. Die Reihenfolge der angezeigten Partner-Restaurants bzw. -Geschäfte auf der Plattform basiert auf verschiedenen Parametern, die darauf abzielen, Endkunden eine möglichst relevante Auswahl zu bieten. Die Hauptparameter umfassen:
- 15.9.1. die von Endkunden angegebene Lieferadresse;
 - 15.9.2. die Entfernung zwischen der Lieferadresse und dem jeweiligen Angebot;
 - 15.9.3. die Beliebtheit des Angebots, gemessen an Klick- und Bestellhistorien anderer Endkunden;
 - 15.9.4. frühere Bestellungen des jeweiligen Endkunden; sowie
 - 15.9.5. der sonstige individuelle Nutzungsverlauf der Plattform, einschließlich Such- und Interaktionsverhalten.

- 15.10. Endkunden haben die Möglichkeit, die Standard-Sortierung anzupassen, beispielsweise durch die Auswahl alternativer Filteroptionen, wie z. B. "Derzeit Beliebt", "Beste Bewertungen", "Lieferzeit" oder bei Abonnie rung des Foodora PRO Services die daran teilnehmenden Partner.
- 15.11. Partner haben die Möglichkeit, entgeltliche Platzierungen in den Rankings zu buchen, um ihre Sichtbarkeit auf der Plattform zu erhöhen (vgl oben Punkt 14.12 ff.). Bezahlte Platzierungen sind stets als "Anzeige" gekennzeichnet.
- 15.12. Zusätzlich kann Foodora für Endkunden kuratierte Listen anzeigen, die Angebote basierend auf spezifischen Kriterien gruppieren, wie z. B. der Art der Küche, Werbeangebote, oder Bestellhistorie. Die Filterkriterien dieser Listen werden in der jeweiligen Listennamenbezeichnung oder -beschreibung angegeben. Enthalten kuratierte Listen bezahlte Platzierungen, sind diese ebenfalls als solche gekennzeichnet.
- 15.13. Endkunden können Kommentare („Kundenbewertungen“) zum Betrieb des Partners oder die Abwicklung ihrer Bestellung auf der Plattform hinterlassen. Foodora hat keinen Einfluss auf den Inhalt der Kundenbewertungen und prüft diese nur nach Maßgabe gesetzlicher Vorgaben. Grundsätzlich löscht Foodora keine Kundenbewertungen. Erlangt Foodora jedoch Kenntnis von Kundenbewertungen, deren Inhalt offensichtlich rechtswidrig ist, ist Foodora berechtigt, diese zu löschen.

16. Einschränkungen und Aussetzung des Plattformzugangs

- 16.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Partner-Registrierungsformulars durch beide Parteien. Soweit nicht anderweitig in einer Einzelvereinbarung vereinbart, ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 16.2. Foodora kann eine Einschränkung, d.h. einen temporären oder dauerhaften Ausschluss von einzelnen Produkten, Teilen des Inserats des Partners sowie gewisser Funktionen von der Plattform vornehmen, wenn und solange
 - 16.2.1. der Partner nicht einwandfreie Produkte oder Dienstleistungen anbieten möchte, die beispielsweise nicht den rechtlichen Vorschriften oder Qualitätsstandards entsprechen;
 - 16.2.2. Produkte des Partner unzureichend dargestellt sind (z.B. nicht richtig gekennzeichnet oder kein Foto vorliegt);
 - 16.2.3. bestimmte Produkte oder Dienstleistungen des Partners nicht verfügbar sind;
 - 16.2.4. Foodora aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder durch behördliche Anordnung dazu verpflichtet ist;
 - 16.2.5. dies zur Abwehr einer unvorhergesehenen und unmittelbar drohenden Gefahr notwendig ist oder um die Plattform, den Endkunden oder den Partner vor Betrug, Schadsoftware, Spam, Verletzungen des Datenschutzes oder anderen Cybersicherheitsrisiken zu schützen.
- 16.3. Foodora kann eine Aussetzung, d.h. einen temporäre Deaktivierung des Inserats des Partners auf der Plattform vornehmen, wenn und solange

- 16.3.1. der Partner überraschend wiederholt nicht auf Kontaktversuche von Foodora über verschiedene Kanäle reagiert oder jeglichen Kontakt verweigert;
 - 16.3.2. der Partner gegen wesentliche Bestimmungen des Partnervertrags wiederholt verstößt oder trotz Aufforderung und Nachfristsetzung den Verstoß nicht behebt;
 - 16.3.3. der Verdacht besteht, dass der Partner unlautere Geschäftspraktiken ausübt;
 - 16.3.4. das Verhalten des Partners (z. B. öffentliches Fehlverhalten oder rechtswidrige Aktivitäten) potenziell die Reputation oder das Ansehen von Foodora schädigen könnte;
 - 16.3.5. der Partner unrichtige Angaben über vertragswesentliche Umstände macht;
 - 16.3.6. der Partner eine Änderung seiner Stammdaten nicht bekanntgibt;
 - 16.3.7. Grund zur Annahme besteht, dass der Partner die anwendbaren Gesetze, wie insbesondere die lebensmittel-, lebensmittelinformationsrechtlichen und sonstigen sich aus anderen Gesetzen ergebenden Informations- und Kennzeichnungspflichten nicht einhält;
 - 16.3.8. dem Partner die Ausübung des Betriebes von einer Behörde temporär untersagt wurde.
- 16.4. Der Partner erhält in sämtlichen Fällen eine Begründung dieser Entscheidungen auf einem dauerhaften Datenträger spätestens mit dem Wirksamwerden der ergriffenen Maßnahme, es sei denn Foodora ist aufgrund gesetzlicher, gerichtlich oder behördlich angeordneter Verpflichtungen dazu angehalten die Begründung nicht offen zu legen. Der Partner hat sodann die Möglichkeit, die Tatsachen und Umstände im Rahmen des internen Beschwerdemanagementsystems (Punkt 22.) zu klären.
- 16.5. Die temporäre Einschränkung oder Aussetzung dauern jeweils solange, bis der Partner nachweisen kann, dass der Grund für die Maßnahme tatsächlich nicht vorliegt oder vom Partner beseitigt werden konnte.

17. Kündigung

- 17.1. Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt, können Foodora und der Partner die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jeweils mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen.
- 17.2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Foodora und der Partner ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund, der Foodora zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich, vor wenn:
 - 17.2.1. der Partner unrichtige Angaben über vertragswesentliche Umstände macht;

- 17.2.2. der Partner überraschend wiederholt nicht auf Kontaktaufnahmen von Foodora reagiert oder jeglichen Kontakt verweigert;
 - 17.2.3. der Partner durch Foodora zur Verfügung gestellte Endkundendaten missbräuchlich (insbesondere entgegen den Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder der anwendbaren Datenschutzgesetze sowie des TKG) verwendet;
 - 17.2.4. der Partner eine Änderung seiner Stammdaten verschweigt oder die Aktualisierung der Stammdaten mutwillig behindert;
 - 17.2.5. Grund zur Annahme besteht, dass der Partner die anwendbaren Gesetze, wie insbesondere die lebensmittel-, lebensmittelinformationsrechtlichen und sonstigen sich aus anderen Gesetzen ergebenden Informations- und Kennzeichnungspflichten, nicht einhält;
 - 17.2.6. der Partner den Geschäftsbetrieb eingestellt hat oder einstellt oder der Geschäftsbetrieb durch eine Behörde untersagt wurde;
 - 17.2.7. der Partner die Vermittlung von Geschäftsabschlüssen durch Foodora verunmöglicht oder verhindert, z B. indem er seinen Betrieb auf der Plattform für mindestens 3 Monate geschlossen hält;
 - 17.2.8. der Partner die Berechtigung für den Fernabsatz oder Erbringung seiner Produkte/Dienstleistungen verliert;
 - 17.2.9. der Partner seine Gewerbeberechtigung/-lizenz oder sonstige Konzession verliert;
 - 17.2.10. der Partner gegen seine Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt;
 - 17.2.11. Grund zur Annahme besteht, dass der Partner nicht einwandfreie Produkte im Sinne dieser AVB anbietet,
 - 17.2.12. der Partner gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt;
 - 17.2.13. der Partner, seine Mitarbeiter oder ihm zurechenbare Dritte gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex der Delivery Hero SE (abrufbar unter: https://ir.deliveryhero.com/websites/delivery/German/9999/pdf-download.html?filename=3830_DH_Code_of_conduct_DE.pdf&lg=de) oder etwaige rechtliche Bestimmungen unter anderem zum Schutz des freien Wettbewerbs, zur Bekämpfung von Korruption oder Steuern und Abgaben verstößt; oder
- 17.3. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen DH Pay und dem Partner aufgrund der Bestimmung von Punkt 3.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DH Pay führt automatisch zur Beendigung der Geschäftsverbindung bzw. des vertraglichen Verhältnisses zwischen Foodora und dem Partner.

18. Vertraulichkeit

18.1. Foodora und der Partner verpflichten sich zur wechselseitigen Vertraulichkeit hinsichtlich aller vertraglicher Vereinbarungen und sämtlicher Informationen über die andere Partei, die ihnen im Zusammenhang mit dem Partnervertrag und ihrer dauernden Geschäftsverbindung bekannt geworden sind oder bekannt werden ("vertrauliche Informationen") und, ungeachtet der Art der Informationen, diese streng vertraulich zu behandeln. Die Parteien vereinbaren jedenfalls, dass vertrauliche Informationen kommerziellen Wert haben und dieser darin begründet liegt, dass sie geheim gehalten werden, unabhängig davon, welche konkreten Schutzmaßnahmen eine Partei trifft. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit umfasst auf jeden Fall und ohne Einschränkung technische, finanzielle, betriebliche und geschäftliche Informationen sowie sonstige Angelegenheiten der anderen Partei, insbesondere Information in Bezug auf diesen Vertrag sowie das Vertragsdokument als solches. Die Parteien stellen sicher, dass nur solche Mitarbeiter, Berater und Gehilfen Zugang zu solchen vertraulichen Informationen haben, die ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind und die Informationen für die Durchführung dieses Vertrages benötigen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Vertragsbeendigung auf unbestimmte Zeit fort. Die Parteien haften jeweils für Schäden, die aus der Verletzung dieser Vereinbarung resultieren.

19. Umgang mit personenbezogenen und sonstigen Daten

19.1. Der Partner ist für die Einhaltung aller anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich. Bei der Verarbeitung von Daten in Zusammenhang mit der Benutzung der Plattform ist daher jede Partei selbst Verantwortlicher im Sinne der DSGVO. Der Partner stellt sicher, dass alle seine Mitarbeiter, Gehilfen, Berater und Sub-Auftragnehmer die mit der Verarbeitung personenbezogener oder sonstiger Daten oder Teilen davon betraut sind, die Bestimmungen dieser Klausel und des Partnervertrags einhalten.

19.2. Personenbezogene Daten werden nur insoweit erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Der Partner sichert zu, die ihm übertragenen Daten nur zur Erfüllung der Bestellung und zur Beantwortung von Anfragen von Nutzern zu verwenden und nicht zu anderen Zwecken zurückzubehalten, zu speichern oder anderweitig zu verarbeiten, es sei denn ihn trifft eine gesetzliche Pflicht dazu.

19.3. Für den Fall einer Datenschutzverletzung durch Partner, seine Mitarbeiter, Gehilfen, Berater und Sub-Auftragnehmer sichert der Partner zu, Foodora unverzüglich zu informieren. Darüber hinaus wird der Partner Foodora, ihre Geschäftspartner und konzernverbundenen Unternehmen hinsichtlich der Ansprüche von Endkunden, Behörden oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit Datenschutzverletzungen, die der Partner (mit)verursacht hat, schad- und klaglos halten. Dies schließt auch angemessene Anwaltskosten, insbesondere solche, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Klausel sicherzustellen, mit ein.

19.4. Foodora hat Zugang auf folgende Kategorien personenbezogener oder sonstiger Daten des Partners:

19.4.1. Unternehmens- und Eigentümerinformationen

19.4.2. Technische Informationen

19.4.3. Bestelldaten

- 19.4.4. Finanzdaten
- 19.4.5. Partner Service Informationen
- 19.4.6. Produktinformationen

- 19.5. Der Partner hat zu seinen personenbezogenen und sonstigen generierten Daten (Rechnungen, Bestellungen, Bewertungen, Einnahmen aus Bestellungen sowie weitere Statistiken und Daten) über die im Partnervertrag festgelegten Übertragungsmechanismen (z.B. Partnerbereich oder andere Schnittstellen) jederzeit Zugang, auch in aggregierter Form. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Zugang aufgrund technischer Schwierigkeiten, Wartungsarbeiten oder Umständen außerhalb des Einflussbereichs von Foodora eingeschränkt sein kann. Der Zugang ist dem Partner mit Hilfe seiner Logindaten auf dem bekanntgegebenen Weg oder über diesen Weblink <https://foodora.portal.restaurant/login> möglich. Bei Beendigung des Partnervertrages verliert der Partner automatisch Zugang zu diesen Schnittstellen. Sofern ihn also eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht in Hinblick auf diese Daten trifft, hat er sie eigenständig vorab zu sichern.
- 19.6. Der Partner kann zudem Zugang zu personenbezogenen und sonstigen Daten von Endkunden anfordern, die über die Plattform eine Bestellung bei ihm getätigt haben. In diesem Fall erhält der Partner Zugang zu folgenden personenbezogenen oder sonstigen Daten der jeweiligen Endkunden: Name des Endkunden, Lieferadresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie allfällige Kommentare zur Bestellung. Diese Daten werden dem Partner von Foodora über die in dem Partnervertrag festgelegten Übertragungsmechanismen (z.B. Partnerbereich oder andere Schnittstellen) zur Verfügung gestellt, auch in aggregierter Form.
- 19.7. Der Partner hat keinen Zugang zu personenbezogenen oder sonstigen Daten von
- 19.7.1. anderen Partnern (=gewerblichen Endkunden) von Foodora, die ihre Produkte und Dienstleistungen über die Plattform anbieten;
 - 19.7.2. anderen Endkunden als solchen, die eine Bestellung bei dem Partner tätigen.
- 19.8. Sämtliche von Foodora erhobenen Daten (personenbezogene und sonstige Partner- und Endkundendaten) können zum Zweck der Erfüllung des Partnervertrages sowie zur Vorbereitung und Lieferung der Bestellung an Dritte weitergegeben werden. Jedenfalls notwendig ist die Weitergabe an konzernverbundene Unternehmen von Foodora sowie bei Lieferung durch Foodora an etwaige Dritte, derer sich Foodora zur Lieferung bedient, Zahlungsdienstleister und sonstige Dritte, die direkt an der Abwicklung und Lieferung der Bestellung beteiligt sind. Informationen zur Verarbeitung und insbesondere zur Weitergabe von Partner- und Endkundendaten finden sich in unseren Datenschutzerklärungen (<https://partner.foodora.com/privacy>, <https://www.foodora.at/contents/privacy.htm>).

20. Abgabe von Erklärungen

- 20.1. Erklärungen des Partners sind grundsätzlich per E-Mail abzugeben. Davon ausgenommen sind jedenfalls Erklärungen, die laut anwendbarem Recht oder dem Partnervertrag schriftlich sein müssen. Solche Erklärungen sind Foodora mittels einer firmenmäßig gezeichneten schriftlichen Urkunde zuzustellen.

20.2. Der Partner stimmt zu, dass Erklärungen und Mitteilungen von Foodora auf folgenden Wegen als wirksam zugestellt gelten:

20.2.1. Foodora sendet eine E-Mail an die E-Mailadresse, die der Partner am Partner-Registrierungsformular oder im Partnerbereich angegeben hat. Jedwede Erklärung per E-Mail gilt dem Partner innerhalb seiner Geschäftszeiten (das sind die Öffnungszeiten seines Unternehmens laut seinen Angaben im Partnerbereich) als sofort zugegangen, ansonsten mit dem Beginn des nächsten Geschäftstages;

20.2.2. Mitteilungen und Erklärungen, die in den Partnerbereich hochgeladen werden, gelten dem Partner innerhalb seiner Geschäftszeiten als sofort zugegangen, ansonsten mit dem Beginn des nächsten Geschäftstages. Mitteilungen und Erklärungen, die über den Partnerbereich zugestellt werden, sind jederzeit abrufbar und werden in einem Format zur Verfügung gestellt, das zum Ausdrucken und zur dauerhaften Speicherung geeignet ist.

20.2.3. Briefe, die an die im Partnerbereich hinterlegte Zustelladresse geschickt werden, gelten drei Werktage nach Absendung als zugegangen.

21. Änderungen der AVB

21.1. Änderungen der AVB werden dem Partner mindestens 15 Tage vor Inkrafttreten mitgeteilt. Solche Änderungen erlangen Rechtsgültigkeit:

21.1.1. nach Ablauf von 15 Tagen ab Verständigung des Partners, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Partners bei Foodora eingelangt ist;

21.1.2. wenn der Partner vorzeitig auf den Widerspruch verzichtet.

Die Frist von 15 Tagen kann verlängert werden, wenn der Partner technische oder geschäftliche Anpassungen vornehmen muss, die im Zusammenhang mit der Änderung der Vertragsbedingungen erforderlich sind.

21.2. Die Frist von 15 Tagen wird nicht eingehalten, wenn

21.2.1. Foodora aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung vor Ablauf dieser Frist zur Vornahme einer Änderung verpflichtet ist;

21.2.2. die Änderung zur Abwehr einer unvorhergesehenen und unmittelbar drohenden Gefahr notwendig ist;

21.2.3. die Änderung erforderlich ist, um Plattform, Endkunde oder Partner vor Betrug, Schadsoftware, Spam, Verletzungen des Datenschutzes oder anderen Cybersicherheitsrisiken zu schützen; oder

21.2.4. es sich um rein redaktionelle oder unwesentliche Änderungen handelt.

21.3. Die Verständigung des Partners erfolgt per E-Mail, es sei denn, es wurde eine andere Verständigungsform mit dem Partner vereinbart. Lehnt der Partner die geänderten AVB ab, gilt dies als Kündigung des Vertrages, die nach Ablauf von 15 Tagen wirksam wird.

22. Internes Beschwerdemanagementsystem

- 22.1. Der Partner hat das Recht, in folgenden Angelegenheiten jederzeit bei Foodora kostenfrei Beschwerde einzulegen:
- 22.1.1. Mutmaßliche Nichteinhaltungen einer der in der Verordnung (EU) 2019/1150 festgelegten Verpflichtungen durch Foodora, welche sich auf den Partner auswirken; insbesondere im Falle einer Entscheidung von Foodora über die Einschränkung, Aussetzung oder Beendigung des Plattformzugangs;
 - 22.1.2. Technische Probleme, die in direktem Zusammenhang mit der Plattform stehen und die sich auf den Partner auswirken;
 - 22.1.3. Maßnahmen oder Verhaltensweisen von Foodora, die in direktem Zusammenhang mit der Plattform stehen und sich auf den Partner auswirken.
- 22.2. In diesen Fällen kann sich der Partner an die E-Mail-Adresse partner@foodora.at wenden oder die bereits bestehenden Kommunikationskanäle verwenden.
- 22.3. Foodora stellt sicher, dass dieses Beschwerdemanagementsystem es erlaubt, den Status von Anfragen zu verfolgen (z.B. per E-Mail an partner@foodora.at), Anfragen so schnell wie möglich in angemessener Zeit zu bearbeiten und dass sämtliche Informationen an Partner individualisiert und verständlich erfolgen. Foodora wird jede Beschwerde innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang prüfen und bearbeiten. Falls erforderlich, wird Foodora den Partner innerhalb dieser Frist um zusätzliche Informationen bitten, um eine vollständige Bearbeitung zu gewährleisten. Das Beschwerdemanagementsystem wird regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass Beschwerden zeitnah und zufriedenstellend bearbeitet werden.

23. Mediation, Rechtswahl, Gerichtsstand

- 23.1. Der Partner hat das Recht, im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen Foodora und Partner einen Mediator zu kontaktieren, um zwischen den Parteien zu vermitteln. Foodora hat zu folgenden Mediatoren Kontakt aufgenommen:
- 23.1.1. MEDIUS Österreich OG
Firmenbuchnummer: FN 632152k
Rhemastraße 21, A-4502 St. Marien, ÖSTERREICH
Telefon: +43 (0) 676 8141 7790
E-Mail: office@medius-beratung.at
Internet: www.mediug-beratung.at
 - 23.1.2. Außergerichtliche Streitbelegungsstelle für Verbraucher und Unternehmer e.V.
Vereinsregister: AG Leipzig VR 6462
Gohliser Straße 6 | D-04105 Leipzig
Telefon: +49-341-56 11 63 70
E-Mail: info@streitbelegungsstelle.org
Internet: www.streitbelegungsstelle.org

- 23.2. Dem Partner ist bewusst, dass die Mediation freiwillig und kostenpflichtig ist und diese Kosten zwischen Foodora und Partner aufgeteilt werden. Der Partner kann sich gegenüber den Mediatoren auf etwaige mit Foodora verhandelten Konditionen berufen. Foodora ist nicht verpflichtet, verbesserte Konditionen zu erwirken oder aufrechtzuerhalten und hat auf diese sowie auf die tatsächlich anfallenden Kosten eines Mediationsverfahrens keinen Einfluss.
- 23.3. Der Vertrag mit dem Partner und sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit oder aus dem Vertrag unterliegen österreichischem Recht mit Ausnahme der nicht zwingenden Verweisungsnormen und unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.
- 23.4. Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch soweit sie dessen Zustandekommen oder Beendigung betreffen, gilt die ausschließliche Zuständigkeit des für 1010 Wien sachlich zuständigen Gerichts.

24. Schlussbestimmungen

- 24.1. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die englische Übersetzung dieser Bedingungen wird nur aus Gründen der Übersichtlichkeit zur Verfügung gestellt; bindend ist jedoch die deutsche Fassung.
- 24.2. Sämtliche Verträge zwischen dem Partner und Foodora kommen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen für Partner (AVB) zustande. Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige vorformulierte Vertragsbedingungen des Partners werden nur dann Vertragsinhalt, wenn Foodora diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Gleiches gilt für Bestimmungen, die von diesen AVB abweichen.
- 24.3. Im Falle von Abweichungen zwischen diesen AVB und dem Partner-Registrierungsformular oder sonstigen individuellen Vereinbarungen mit dem Partner haben die Bestimmungen des Partner-Registrierungsformulars oder der individuellen Vereinbarungen Vorrang vor diesen AVB. Soweit solche abweichenden Bestimmungen entfallen, gelten die Regelungen dieser AVB wieder.
- 24.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen sowie deren Änderungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss bzw. Zustimmung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Verbleiben bei Vertragsauslegungen Unklarheiten, sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.